

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 200 - 200

Art. 4. und 80. a) Der Ausdruck "von heute in vier  
Monaten" ist eine gültige Bezeichnung der Verfallzeit  
des Wechsels. b) Nicht die Ueberreichung der Klage  
bei Gericht, sondern die Behändigung derselben an  
den Geklagten unterbricht die Wechselverjährung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

klagte auch auf der Rückseite des Wechsels als Bürge unterschrieben hat, ändert nichts an der Sache, denn die gesetzliche Vermuthung des Art. 12. der Wechselordnung entfällt, wenn der Name auf der Rückseite des Wechsels mit einem Beifabe und auf eine Art gesetzt wurde, wodurch ein Giro in bianco geradezu ausgeschlossen wird, und auch ein Indossament des Beklagten hatte bei dem Mangel der Unterschrift eines Ausstellers nach Art. 7. der Wechselordnung keine Wechselkraft. So wenig in Ermangelung einer anderen Unterschrift, als jener des Bezogenen, dieser etwa zugleich als Aussteller angesehen werden könnte, so wenig läßt sich dies von dem Bürgen behaupten.

Ob der Beklagte den Klagewechsel vor oder nach der Acceptation unterschrieben hat, kann an der Bedeutung seiner Unterschrift als Bürge nichts ändern, und gerade, wenn er hätte der Aussteller sein wollen, hätte er der Bürgschaft nicht bedurft.

War es wesentlich, daß die Person bestimmt sei, welche als Aussteller für sich und ihre Ordre das Recht gegen den Bürgen erwerben sollte, so konnte dies doch nur eine von dem Bürgen verschiedene Person und nicht der Bürge selber sein.

Bei einem so offenliegenden Mangel des Klagewechsels kann auch der Umstand, daß dieser Mangel erst über die Einwendungen des Beklagten Berücksichtigung fand, kein Grund sein, den Beklagten die ihm erlassenen Proceßkosten tragen zu lassen. Bg.

## 38.

## Art. 4. u. 80.

- a) Der Ausdruck „von heute in vier Monaten“ ist eine gültige Bezeichnung der Verfallzeit des Wechsels. \*)
- b) Nicht die Ueberreichung der Klage bei Gericht, sondern die Behändigung derselben an den Beklagten unterbricht die Wechselverjährung. \*\*)

Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes v. 25. April 1865, Z. 10010. (Gerichtshalle 1866. S. 373.)

Auf Grund eines zu Raden den 10. September 1864 über 150 fl. Oesterr. Währ. ausgestellten, „von heute in vier Monaten“ zahlbaren Wechsels und des rechtzeitig aufgenommenen Protestes wurde gegen Johann Herold, als Acceptanten, und Löbl Beer, als Giranten, die Erlassung des Zahlungsbefehles angefordert, worüber das Kreisgericht als Handelsgericht in Eger nachstehende Erledigung erließ: Da die in dem mit Wechsel bezeichneten Schriftstücke, Raden den 10. September 1864, ausgedrückte Zahlungszeit „von heute in vier Monaten“ einen Zeitraum von vier Monaten umfaßt, binnen welchem die Zahlung

\*) Siehe dieses Archiv XII. Bd. S. 401.

\*\*\*) Ebenda XIV. Bd. S. 195.